



ANTRAG
AUF ZULASSUNG ZUR FORTBILDUNGSPRÜFUNG 2018/2019 GEMÄSS §§ 53 ff. BBiG
ZUM/ZUR STEUERFACHWIRT/STEUERFACHWIRTIN

Anmeldeschluss 5. Oktober 2018

Hiermit beantrage ich die Zulassung zur Fortbildungsprüfung 2018/2019 gemäß §§ 53 ff. BBiG

I. Angaben zur Person

Name, Vorname:

.....

Geburtsname:

.....

Geburtsdatum und -ort:

.....

Staatsangehörigkeit:

.....

Anschrift:

.....

.....

Derzeitiger Arbeitgeber:

.....

(möglichst Stempel)

.....

Telefonisch zu erreichen

Arbeitgeber:

.....

Privat:

.....

E-Mail:

.....

II. Beruflicher Werdegang

Schulbildung:

von bis Schule: Abschluss:

von bis Schule: Abschluss:

von bis Schule: Abschluss:

von bis Schule: Abschluss:

Studium:

von bis Abschluss

Berufsausbildung:

Abgeschlossene Berufsausbildung als
am (Datum des Zeugnisses)

Die Prüfung wurde abgelegt bei der
(seinerzeit zuständige Kammer)

Hauptberufliche praktische Tätigkeiten, ohne Ausbildungszeiten:

von bis Wochenarbeitszeit: Stunden
Arbeitgeber:

von bis Wochenarbeitszeit: Stunden
Arbeitgeber:

von bis Wochenarbeitszeit: Stunden
Arbeitgeber:

Berufliche Fortbildungsmaßnahmen:

von bis bei:

Bescheinigung über die Teilnahme vom:

Zeugnisse und Bescheinigungen (Schulbildung, Ausbildung) und die Nachweise über die hauptberufliche praktische Tätigkeit sind diesem Antrag beigefügt.

III. Erklärung

„Ich erkläre,

- bislang an keiner Steuerfachwirtprüfung teilgenommen zu haben
- bereits einmal/zweimal (mit/ohne Erfolg) an der Steuerfachwirtprüfung, durchgeführt von der Steuerberaterkammer, teilgenommen zu haben.“

Die Gebühr zur Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Fortbildungsprüfung in Höhe von €130,- und die Prüfungsgebühr in Höhe von €300,-, zusammen €430,-, werden auf das Konto der Steuerberaterkammer bei der

- **Postbank Karlsruhe IBAN DE18 6601 0075 0067 6257 54 BIC PBNKDEFF660**

oder auf das Konto bei der

- **Sparkasse Heidelberg IBAN DE91 6725 0020 0000 0281 50 BIC SOLADES1HDB**

mit der Anmeldung überwiesen.

Ort, Datum

Unterschrift

IV. Einverständniserklärung zur Erhebung und elektronischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Soweit es sich bei Daten aus dem Antrag auf nicht um Daten handelt, die zur Durchführung des Prüfungsverfahrens notwendig sind (Pflichtangaben), erkläre ich mich mit deren Erhebung und elektronischen Verarbeitung einverstanden. Von den nachstehenden Informationen nach Art. 13 DSGVO habe ich Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift

INFORMATION DER STEUERBERATERKAMMER NORDBADEN NACH ARTIKEL 13 DSGVO ZUR DATENERHEBUNG BEIM BETROFFENEN

Diese Information gilt für alle von der Steuerberaterkammer Nordbaden als verantwortlicher Stelle / Dienstleister erhobenen personenbezogenen Daten.

Für die Erhebung der personenbezogenen Daten ist die Steuerberaterkammer Nordbaden, Vangerowstraße 16/1, 69115 Heidelberg, Tel: 06221/183077, E-Mail: post@stbk-nordbaden.de verantwortlich.

Die bei Ihnen erhobenen Daten werden zum Zweck der Erfüllung unserer Aufgaben auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 a, b, c und e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erhoben. Soweit es sich dabei nicht um Daten handelt, die Sie aufgrund gesetzlicher Vorgaben mitteilen müssen (Pflichtangaben), haben Sie sich mit deren Erhebung einverstanden erklärt.

Eine Weitergabe Ihrer Daten an Dritte erfolgt nur soweit wir aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift dazu verpflichtet sind oder dies zur Erfüllung von uns zu erbringenden Leistungen zwingend erforderlich ist bzw. eine entsprechende Einwilligung Ihrerseits vorliegt.

Die Daten werden gelöscht, sobald Sie für den Zweck für den Sie erhoben wurden, nicht mehr erforderlich sind bzw. nach Ablauf gesetzlicher Aufbewahrungsfristen.

Ihr Einverständnis zur Erhebung freiwilliger Angaben können Sie jederzeit widerrufen. Nach der Datenschutzgrundverordnung haben Sie zudem jederzeit ein Recht auf unentgeltliche Auskunft über Ihre gespeicherten Daten und können jederzeit die Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung, Löschung oder Übertragung dieser Daten beantragen oder deren Verarbeitung widersprechen.

Sie können unseren Datenschutzbeauftragten unter datenschutz@stbk-nordbaden.de oder unter der oben genannten Postadresse der Kammer erreichen.

Ihnen steht des Weiteren ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, Tel: 0711/6155410, Fax: 0711/61554115, E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de als der für den Datenschutz zuständigen Aufsichtsbehörde zu.



Erläuterungen zum Antrag auf Zulassung zur Fortbildungsprüfung 2018/2019 gemäß §§ 53 ff. BBiG zum/zur Steuerfachwirt/Steuerfachwirtin

Zum Antrag auf Zulassung zur Fortbildungsprüfung bitten wir die folgenden Erläuterungen zu beachten. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Anträge auf Zulassung **ohne die Nachweise über die unten genannten Voraussetzungen der Prüfungsordnung nicht bearbeitet werden können.**

Die Ausfertigung des Antrags mit allen Anlagen bitten wir bis spätestens

5. Oktober 2018

bei der Kammergeschäftsstelle einzureichen.

Anträge, die nach diesem Zeitpunkt bei der Steuerberaterkammer Nordbaden eingehen bzw. deren Gebühren noch nicht bezahlt wurden, können nicht berücksichtigt werden.

1. Zulassung zur Fortbildungsprüfung gemäß §§ 53 ff. BBiG

Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Fortbildungsprüfung sind in § 9 der „Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zum Steuerfachwirt/zur Steuerfachwirtin“ geregelt:

§ 9 - Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen:

- a) wer mit Erfolg die Abschlussprüfung als "Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte" abgelegt hat,
- b) wer nach Erfüllung der Voraussetzung zu a) zum Ende des Monats, der dem schriftlichen Teil der Prüfung vorausgeht, eine hauptberufliche praktische Tätigkeit auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens von mindestens drei Jahren bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwalt, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft, Rechtsanwaltsgesellschaft oder Landwirtschaftlichen Buchstelle nachweisen kann.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist zur Prüfung auch zuzulassen:

- a) wer nachweist, dass er nach erfolgreichem Abschluss einer gleichwertigen Berufsausbildung (z.B. Rechtsanwaltsfachangestellter, Bankkaufmann, Industriekaufmann, Groß- und Außenhandelskaufmann) bis zum Ende des Monats, der dem schriftlichen Teil der Prüfung vorausgeht, mindestens fünf Jahre auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens, davon mindestens drei Jahre bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwalt, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft, Rechtsanwaltsgesellschaft oder Landwirtschaftlichen Buchstelle hauptberuflich praktisch tätig gewesen ist,
- b) wer keine gleichwertige Berufsausbildung nachweisen kann, jedoch bis zum Ende des Monats, der dem schriftlichen Teil der Prüfung vorausgeht, mindestens acht Jahre auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens, davon mindestens fünf Jahre bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwalt, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft, Rechtsanwaltsgesellschaft oder Landwirtschaftlichen Buchstelle hauptberuflich praktisch tätig gewesen ist.

(3) In besonderen Ausnahmefällen kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen und Nachweisen über seine Vorbildung und den beruflichen Werdegang darlegt, dass er bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwalt, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft, Rechtsanwaltsgesellschaft oder Landwirtschaftlichen Buchstelle Qualifikationen erworben hat, die den Anforderungen an den Bewerber gemäß Absatz 1 entsprechen.

(4) Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind zu berücksichtigen.

(5) Voraussetzung für die Zulassung ist, dass der Bewerber zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Prüfung seinen Beschäftigungsort, in Ermangelung einer Beschäftigung seinen Wohnort, im Bezirk der Kammer hat.

(6) Zur Fortbildungsprüfung ist nicht zuzulassen, wer die Fortbildungsprüfung bereits mit Erfolg abgelegt hat.

Die Zulassung zur Prüfung kann bis zur Beendigung der Fortbildungsprüfung widerrufen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen worden ist (§ 11 Absatz 3 der Prüfungsordnung).

2. Gebühren

Die Gebühren in Höhe von zusammen €430,-- **sind mit der Antragstellung fällig.**

Gemäß § 12 Abs. 3 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zum Steuerfachwirt/zur Steuerfachwirtin werden die Gebühren in den Fällen des Nichtbestehens der Prüfung, des Ausschlusses gemäß § 22 Abs. 1 der Fortbildungsprüfungsordnung oder des Rücktritts gemäß § 23 Abs. 4 der Fortbildungsprüfungsordnung nicht erstattet. Im Falle des Rücktritts gemäß § 23 Abs. 1 der Fortbildungsprüfungsordnung (vgl. Abschnitt 7) wird die Prüfungsgebühr zur Hälfte erstattet.

Bei einer Wiederholung sind die Gebühren erneut zu entrichten (§ 12 Abs. 4 der Fortbildungsprüfungsordnung).

3. Gegenstand und Gliederung der Fortbildungsprüfung gemäß §§ 53 ff. BBiG

Die Fortbildungsprüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsgebiete:

- a) Allgemeines Steuerrecht (Abgabenordnung, Bewertungsgesetz)
- b) Besonderes Steuerrecht (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Grunderwerbsteuer)
- c) Rechnungswesen (Buchführung und Rechnungslegung nach Handelsrecht und nach Steuerrecht)
- d) Jahresabschlussanalyse, Kosten- und Leistungsrechnung, Finanzierung
- e) Grundzüge des Bürgerlichen Rechts, des Handels- und Gesellschaftsrechts, des Arbeitsrechts, des Sozialversicherungsrechts sowie des Steuerberatungsrechts.

Die Prüfung besteht aus vier Prüfungsfächern, und zwar aus einem schriftlichen Teil mit drei Klausuren (Steuerrecht I: Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer; Steuerrecht II: Umsatzsteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Abgabenordnung, Bewertungsgesetz; Rechnungswesen: Buchführung und Rechnungslegung nach Handelsrecht und nach Steuerrecht, Jahresabschlussanalyse, Kosten- und Leistungsrechnung, Finanzierung, Grundzüge des Gesellschaftsrechts) von jeweils vier Zeitstunden für Steuerrecht I und II sowie fünf Zeitstunden für Rechnungswesen und einer mündlichen Prüfung.

Der mündliche Teil der Fortbildungsprüfung erstreckt sich auf die zuvor genannten Prüfungsgebiete a) bis e).

Für den relevanten Veranlagungszeitraum der Fortbildungsprüfung gilt die Rechtslage 2017, bzw. für den Teilbereich Umsatzsteuer die Rechtslage 2018. Die Aufgabenstellung im betriebswirtschaftlichen Teil der Rechnungswesen-Klausur erfolgt aus den Bereichen Jahresabschlussanalyse, Kosten- und Leistungsrechnung, Finanzierung.

In der mündlichen Prüfung Anfang 2019 sollte mit Fragen mit dem Rechtsstand des Vorjahres und aus aktuellen Entwicklungen gerechnet werden.

4. Hilfsmittel

Für den schriftlichen Teil der Fortbildungsprüfung sind für die Steuerarten die von den Fachverlagen herausgegebenen Textausgaben der Steuergesetze, Steuerrichtlinien und Steuererlasse (z.B. aus dem C.H. Beck-Verlag oder Textausgaben anderer Verlage) und für das Wirtschaftsrecht die entsprechenden Textausgaben des BGB, des HGB und des GmbHG (z.B. Taschenbuchausgaben oder Deutsche/Gesetze/Schönfelder aus dem C.H. Beck-Verlag oder entsprechende Textausgaben anderer Verlage) in jeweils nicht kommentierter Form als Hilfsmittel zugelassen. **Selbstgefertigte Ausdrücke von Gesetzestexten sind ausdrücklich nicht zugelassen.**

Die Textausgaben dürfen weitere Gesetzestexte, Verwaltungsanweisungen der Finanzbehörden, Leitsatzzusammenstellungen, Fußnoten und Stichwortverzeichnisse enthalten. Fachkommentare sind ausdrücklich nicht zugelassen.

Es wird nicht beanstandet, wenn in den Textausgaben Unterstreichungen sowie (farbige) Markierungen vorgenommen und/oder Hilfen zum schnelleren Auffinden der Vorschriften (sog. Griffregister) angebracht worden sind. Die Griffregister dürfen Stichworte aus der Überschrift und Paragraphen enthalten. Eine weitere Beschriftung ist nicht zulässig. **Darüber hinaus sind schriftliche Ergänzungen und Anmerkungen jeder Art unzulässig. Zuwiderhandlungen gelten als Täuschungsversuch i.S.d. § 22 der Prüfungsordnung.**

Die Textausgaben sind von den Bewerberinnen und Bewerbern selbst zu beschaffen und zur schriftlichen Prüfung mitzubringen. Bei fehlenden oder nicht ordnungsgemäßen Texten stellt die Kammer keinen Ersatz. Es liegt in der Verantwortung der Bewerber, dafür Sorge zu tragen, dass die Textausgaben den vorstehend genannten, für die Beurteilung/Lösung der in der schriftlichen Prüfung genannten Sachverhalte/Aufgaben entsprechenden Rechtsstand 2017 bzw. für die Umsatzsteuer den Rechtsstand 2018 beinhalten.

Ein einfacher Taschenrechner, ohne weitere Speicher- und Programmierungsfunktion, ist als Hilfsmittel für Rechenoperationen in allen Prüfungsfächern zugelassen. Die Benutzung des Taschenrechners liegt im Ermessen des Prüflings. Das mit der Benutzung verbundene Risiko (z.B. Ausfall des Gerätes, fehlerhaftes Funktionieren, falsche Handhabung) muss der Prüfungsteilnehmer selbst tragen. Das Ausleihen oder die Weitergabe des Taschenrechners während der Prüfung ist nicht gestattet. Zuwiderhandlungen gelten als Täuschungsversuch.

Das Mitbringen von Mobiltelefonen, Smartwatches sowie die Verwendung anderer elektronischer Hilfsmittel sind nicht gestattet und werden vom Prüfungsausschuss grundsätzlich als Täuschungsversuch gewertet.

5. Prüfungstermin und –ort

Der schriftliche Teil der Fortbildungsprüfung findet vorbehaltlich einer Änderung vom **12. Dezember bis 14. Dezember 2018** im Großen Saal der Badnerlandhalle, Rubensstraße 21 in 76149 Karlsruhe-Neureut statt. Der mündliche Teil der Prüfung wird voraussichtlich im Februar/März 2019 in der Kammergeschäftsstelle in Heidelberg durchgeführt.

6. Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse Behinderter

Die besonderen Verhältnisse Behinderter werden auf Antrag berücksichtigt; die erforderlichen Regelungen trifft die Kammer. Ein entsprechender Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu stellen. Dabei ist die Art der Behinderung darzulegen und auf Verlangen der Kammer eine ärztliche Bescheinigung eines von ihr benannten Arztes vorzulegen

Bei zeitlich befristeten, nicht andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigungen handelt es sich um keine Behinderung im Sinne der Vorschriften der Fortbildungsprüfungsordnung.

7. Rücktritt

Der Rücktritt ist nur bis zum Beginn der schriftlichen Prüfung möglich. Er ist ausdrücklich gegenüber der Kammer oder dem Aufsichtführenden schriftlich zu erklären. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Dies bedeutet, dass die schriftliche Erklärung über den Rücktritt der Kammer oder dem Aufsichtführenden am 17. Oktober 2018 vor 9.00 Uhr zugegangen sein muss.

Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfungsbewerber an der Prüfung ganz oder teilweise nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.